

TAXACADEMY

Skript zum Online-Training
Unionsrecht – Grundlagen und
Leading Cases

Rechtsstand: Dezember 2018

In Kooperation mit



Inhalt

1	Grundlagen des Unionsrechts	1
1.1	Die Europäische Union	1
1.1.1	Prozess der europäischen Integration und Rechtsgrundlagen der heutigen Europäischen Union	1
1.1.2	Die Organe der Europäischen Union im Überblick	2
1.1.2.1	Die Europäische Kommission	3
1.1.2.2	Europäischer Rat und Rat der Europäischen Union	3
1.1.2.3	Das Europäische Parlament	3
1.1.2.4	Judikative	4
1.2	Rechtsakte der Europäischen Union	4
1.2.1	Anwendungsvorrang des Unionsrechts	5
1.2.2	Verordnungen	5
1.2.3	Richtlinien	5
1.2.4	Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen	7
1.3	Die Grundfreiheiten der Europäischen Union	8
1.3.1	Einführung	8
1.3.2	Handlungs- und Unterlassungs- und Schutzpflichten aus Grundfreiheiten	9
1.3.3	Struktur der Grundfreiheiten; Schranken und Schranken-Schranken	9
1.3.4	Allgemeines Prüfungsschema	10
1.3.5	Die Grundfreiheiten im Einzelnen	11
1.3.5.1	Die Warenverkehrsfreiheit	11
1.3.5.1.1	Zweck	11
1.3.5.1.2	Schutzbereich	12
1.3.5.1.3	Besondere Schranken	13
1.3.5.2	Die Niederlassungsfreiheit	13
1.3.5.2.1	Schutzbereich	13
1.3.5.2.2	Schutzbereichsausnahme und besondere Schranken	14
1.3.5.3	Die Dienstleistungsfreiheit	14
1.3.5.4	Die Kapitalverkehrsfreiheit	15
1.3.5.4.1	Schutzbereich	15
1.3.5.4.2	Besondere Schranken	16
2	Leading Cases: Auswirkungen der Grundfreiheiten im deutschen direkten Steuerrecht	18

2.1	Verdeckte Diskriminierung bei Anknüpfung an Wohnsitz / gewöhnlichen Aufenthalt (insbesondere beschränkte Steuerpflicht): Fall Schumacker (EuGH, Urteil v. 14.2.1995, Rs. C-279/93, ECLI:EU:C:1995:31 = DStR 1995, 326).....	18
2.2	Steuerliche Gleichbehandlung einer Betriebsstätte einer EU-ausländischen Kapitalgesellschaft mit inländischen Kapitalgesellschaften: Saint-Gobain (EuGH, Urteil v. 21.9.1999, Rs C-307/97, ECLI:EU:C:1999:438 = DStRE 1999, 836)	20
2.3	Steuerliche Gleichbehandlung der Gewinne aus Anteilen einer ausländischen Gesellschaft mit einer inländischen Gesellschaft für Zwecke der Gewerbesteuer: EV (EuGH, Urteil v. 20.09.2018, Rs. C-685/16, ECLI:EU:C:2018:743).....	22
2.4	Niederlassungsfreiheit; Wegzug	23
2.4.1	Daily Mail (EuGH, Urteil v. 27.9.1988, Rs 81/87, ECLI:EU:C:1988:456 = NJW 1989, 2186).....	23
2.4.2	Hughes de Lasteyrie du Saillant (EuGH, Urteil v. 11.3.2004, Rs. C-9/02, ECLI:EU:C:2004:138 = EuR 2004, 608)	25
2.4.3	N (EuGH, Urteil v. 7.9.2006, C-470/04, ECLI:EU:C:2006:525 = DStR 2006, 1692).....	27
2.4.4	National Grid Indus (EuGH, Urteil v. 29.11.2011, C-371/10, ECLI:EU:C:2011:785 = DStR 2011, 2334) 28	
2.4.5	DMC (EuGH, Urteil v. 23.1.2014, C-164/12, ECLI:EU:C:2014:20 = IStR 2014, 106)	31
2.5	Niederlassungsfreiheit; Finale Verluste	33
2.5.1	Marks & Spencer (EuGH, Urteil v. 13.12.2005, Rs. C-446/03, ECLI:EU:C:2005:763 = EuR 2006, 266) .	33
2.5.2	Timac Agro (EuGH v. 17.12.2015, Rs. C-388/14, ECLI:EU:C:2015:829 = EuZW 2016, 262)	35
2.5.3	Bevola und Trock (EuGH v. 12.06.2018, Rs. C-650/16, ECLI:EU:C:2018:424= BB 2018, 1697)	37
Haftungsausschluss.....		III
Copyright.....		III

1 Grundlagen des Unionsrechts

1.1 Die Europäische Union

1.1.1 Prozess der europäischen Integration und Rechtsgrundlagen der heutigen Europäischen Union

► Lesen Sie bitte Art. 1-3 EUV.



- 1 Bei der Europäischen Union handelt es sich rechtstechnisch um **völkerrechtliche Verträge zwischen den Mitgliedstaaten**.¹ Begonnen hat die europäische Integration mit dem Vertrag über die „Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ (EGKS) von 1951. 1957 folgte die „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ (EWG) und 1958 die „Europäische Atomgemeinschaft“ (EAG).² Heute basiert die EU auf **zwei völkerrechtlichen Verträgen**, dem „**Vertrag über die Europäische Union**“ (EUV) und dem „**Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**“ (AEUV).³ Diese sind aus den vorherig genannten Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften und deren späteren Ergänzungen, wie der Einheitlichen Europäische Akte 1987, dem Vertrag von Maastricht 1993, dem Vertrag von Amsterdam 1999, dem Vertrag von Nizza 2003 und dem Vertrag von Lissabon 2009, hervorgegangen.
- 2 Von der „Europäischen Union“ wird seit dem Maastrichter Unionsvertrag vom 1.11.1993 gesprochen. Dadurch wurden eine Fortsetzung und eine Vertiefung des europäischen Einigungswerkes über das Wirtschaftliche hinaus erreicht. Während die Motivation zur europäischen Integration vorrangig politisch war, erfolgte die Umsetzung bis zu diesem Zeitpunkt größtenteils in wirtschaftlichen Angelegenheiten. Doch die Konzentration auf die wirtschaftliche Integration zog auch eine politische Integration nach sich, wie durch den Maastrichter Vertrag deutlich wurde („Spill-over-Effekt“).⁴ Die EU bestand seitdem aus den bestehenden Europäischen Gemeinschaften und den neuen Feldern der Zusammenarbeit wie die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZ).⁵ 2001 bis 2003 wurde vom sog. „Europäischen Verfassungskonvent“ ein Entwurf für eine europäische Vertragsverfassung ausgearbeitet. Die bestehenden Verträge sollten in einer Europäischen Verfassung zusammengeführt werden, doch dieser Verfassungsentwurf scheiterte 2005 nach zwei negativen Referenden in Frankreich und den Niederlanden. Auf Grundlage des Verfassungsentwurfes wurde 2007 der Vertrag von Lissabon ausgearbeitet, der 1.12.2009 in Kraft trat. Hinzu kamen durch diesen neue Politikbereiche wie zum Beispiel Energie, Katastrophenschutz und Klimaschutz.⁶
- 3 Diese zahlreichen Reformprozesse waren geprägt durch einen Konflikt zwischen Befürwortern der EU als einen Bundesstaat mit föderalistischen Strukturen, bei dem die Kompetenzen an eine übergeordnete Ebene übertragen werden und Befürwortern eines losen Staatenbundes. Dabei hat sich letztlich eine Kompromisslösung durchgesetzt: Die EU ist ein

¹ Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, 7. Aufl. 2016, S. 1.

² Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, 7. Aufl. 2016, S. 1.

³ Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, 7. Aufl. 2016, S. 102.

⁴ Streinz, Europarecht, 10. Aufl. 2016, S. 14 ff.

⁵ Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, 7. Aufl. 2016, S. 13 f.

⁶ Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, 7. Aufl. 2016, S. 15 f.

supranationales Gebilde *sui generis*, d.h. sie kann nicht den gängigen Kategorien Staatenbund und Bundesstaat zugeordnet werden. Im Hinblick auf ihre Kompetenzen gelten das **Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung** und das **Subsidiaritätsprinzip**. Nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung kann die EU nur solche Materien regeln, die ihr von den Mitgliedstaaten übertragen worden sind.⁷ Nach dem Subsidiaritätsprinzip ist im Falle konkurrierender Kompetenzen zwischen der EU und den Mitgliedstaaten die EU nur tätig, wenn und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen nicht durch die Mitgliedstaaten besser erreicht werden können.

4 Nach ihrem Selbstbild versteht sich die EU nicht nur als ein Wirtschaftsraum, sondern auch als **politische Union und Wertegemeinschaft** mit den in Art. 2 EUV postulierten

Merkbox

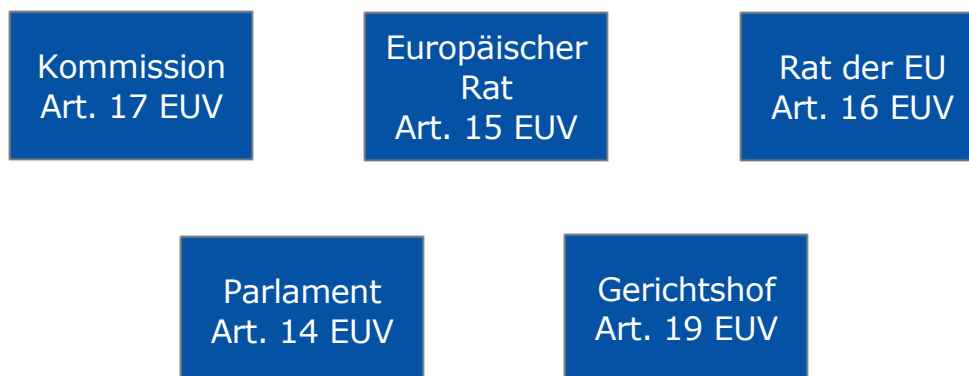
- ▶ Die Europäische Union basiert auf zwei völkerrechtlichen Verträgen:
 - Dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und
 - dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
 - Anders als andere völkerrechtliche Verträge binden sie nicht nur die Vertragsstaaten untereinander, sondern die Staatsangehörigen können unmittelbar aus den Verträgen Rechte ableiten.
- ▶ Die Kompetenzen der EU werden
 - bestimmt durch das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung
 - und weiter begrenzt durch das Subsidiaritätsprinzip.



Werten (Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Minderheitenrechte).

1.1.2 Die Organe der Europäischen Union im Überblick

5 Die Organe der europäischen Union setzen sich aus sieben Institutionen zusammen. Die Aufgaben der Europäischen Zentralbank und des Europäischen Rechnungshof werden vorliegend nicht vertieft.



⁷ Ausführlich *Callies/Ruffert*, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 5 EUV Rn. 6.

- ▶ **Lesen Sie bitte Art. 13 EUV.**



1.1.2.1 Die Europäische Kommission

- ▶ **Lesen Sie bitte Art. 17 EUV.**



6 Die **Europäische Kommission** besteht entsprechend der Zahl der Mitgliedstaaten aus 28 Mitgliedern. Zusammen mit dem Rat und dem Parlament bildet die Kommission die wichtigste Institution im Gesetzgebungsverfahren. Soweit nicht anders in den Verträgen bestimmt, steht allein der Kommission das **Gesetzesinitiativrecht** zu. Darüber hinaus kommt der Kommission auch eine kontrollierende Funktion zu; sie wird in diesem Zusammenhang auch als „**Hüterin des Gemeinschaftsrechts**“ bezeichnet.⁸

7 Daneben nimmt die Kommission politische Führungsaufgaben wahr; insoweit kommt ihr eine „regierungsähnliche“ Funktion zu.⁹ Zu ihren weiteren Aufgaben zählen die Erstellung und der Vollzug des Haushaltsplans, die Kontrolle über die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts und die Aushandlung von Abkommen in Verbindung mit Außenbeziehungen.

1.1.2.2 Europäischer Rat und Rat der Europäischen Union

- ▶ **Lesen Sie bitte Art. 15, 16 EUV.**



8 Es ist zwischen dem **Europäischen Rat** und dem **Rat der Europäischen Union** („Rat“) zu unterscheiden. Der **Europäische Rat** besteht aus den **Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten**. Er bestimmt über die politische Ausrichtung der EU und beschließt gleichsam die Leitlinien der europäischen Politik. Er tagt mindestens zweimal jährlich unter dem Vorsitz des Präsidenten des Europäischen Rates; die Präsidentschaft rotiert turnusgemäß zwischen den Mitgliedstaaten.

9 Demgegenüber hat der **Rat der EU** konkrete **legislative Kompetenzen**. Er besteht aus den (Fach-)Ministern der jeweiligen Mitgliedstaaten und tagt dementsprechend je nach Aufgaben- und Spezifikationsbereich, in verschiedener Zusammensetzung (etwa der Rat für Wirtschaft und Finanzen oder der Rat für Auswärtige Angelegenheiten bestehend aus den Wirtschafts-, Finanz- bzw. Außenministern).¹⁰ Zusammen mit der Kommission und dem Europäischen Parlament bildet der Rat das Hauptrechtsetzungsorgan für sekundäres Gemeinschaftsrecht. Er ist zuständig für den Haushaltsplan. Er ernennt die Mitglieder der Kommission und besitzt Kontrollbefugnisse gegenüber dieser und auch gegenüber den Mitgliedstaaten.¹¹

1.1.2.3 Das Europäische Parlament

- ▶ **Lesen Sie bitte Art. 14 AEUV.**



10 Das **Europäische Parlament**, derzeit bestehend aus 751 Abgeordneten, die alle fünf Jahre direkt gewählt werden, ist Teil der Europäischen Gesetzgebung und besitzt gemeinsam mit dem Rat die Budgetgewalt. Es wählt den Präsidenten der Europäischen Kommission. Zudem hat es die Aufgabe, die anderen EU-Organe zu beraten und zu kontrollieren

⁸ *Streinz, Europarecht*, 10. Aufl. 2016, S. 133 ff.

⁹ *Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht*, 7. Aufl. 2016, S. 59.

¹⁰ *Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht*, 7. Aufl. 2016, S. 45.

¹¹ *Baldwin/Wyplosz, European Integration*, 4. Aufl. 2006, S. 50 f.; *Streinz, Europarecht*, 10. Aufl. 2016, S. 115 ff.

Haftungsausschluss

- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

Copyright

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Freiburg School of Business and Law GmbH zu. Jede Art der Weitergabe oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist untersagt.

Tax Academy | Freiburg School of Business and Law GmbH
www.tax-academy.de